POSTANSCHRIFT

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Herrn Johannes Filter HAUSANSCHRIFT

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

VB5 REFERAT/PROJEKT

+49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

poststelle@bmf.bund.de

DATUM 2. April 2020

BETREFF Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);

Änderungen im Jahressteuergesetz 2013 zur Gemeinnützigkeit

BEZUG Ihr Antrag vom 6. Oktober 2019

ANLAGEN

GZ V B 5 - O 1319/19/10226

DOK 2020/0281014

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Filter,

in Ihrer E-Mail vom 6. Oktober 2019 stellen Sie folgenden Antrag nach dem IFG/UIG/VIG:

"bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- alle Unterlagen/Dokumente (Vermerke, Berichte, E-Mails, Schriftverkehre etc.) zu der geplanten Änderung des "Jahressteuergesetz 2013" in dem der sog. Verfassungsschutz Vereinen durch eine Erwähnung in VS-Berichten die Gemeinnützigkeit hätte entziehen könnten".

Dazu verweisen Sie auf folgenden Internetbeitrag:

https://www.welt.de/newsticker/news3/article110027018/Verfassungsschutz-soll-doch-nichtueber-Gemeinnuetzigkeit-entscheiden.html.

In Ihrer E-Mail vom 30. Oktober 2019 beschränken Sie Ihren Antrag auf "Dokumente, die Stellungnahmen bzw. Kommunikation Ihrer Behörde mit dem BMI und dem BfV beinhalten".

Sie erklären Sich mit der Erhebung von Gebühren einverstanden und auch mit der Schwärzung personenbezogener Daten.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag gebe ich wie nachfolgend dargestellt statt.
- II. Zu den Kosten ergeht noch ein gesonderter Bescheid.

Begründung:

Zu I.

Sie erhalten anliegend die zu Ihrem IFG-Antrag ermittelten 7 Dokumente. Nachfolgend noch einige Erläuterungen zum Umfang der Dokumente:

Teilweise sind in den Dokumenten personenbezogene Daten geschwärzt; mit einer Schwärzung personenbezogener Daten hatten Sie sich einverstanden erklärt.

Wie bereits mitgeteilt, kam die Diskussion über die schon im Referentenentwurf vorgesehene Änderung des § 51 Absatz 3 Satz 2 Abgabenordnung (AO) erst im späteren Verlauf des Gesetzgebungsprozesses auf. In den Stellungnahmen des BMI (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, seinerzeit noch Bundesministerium des Innern) im Rahmen der Ressortabstimmung vom 29. und 30. März 2012 ist dazu keine Aussage enthalten. Diese Stellungnahmen sind daher in den beigefügten Dokumenten nicht enthalten. Erst im Zusammenhang mit einer Stellungnahme des Bundesrates wurde das BMI vom BMF noch einmal beteiligt. Diese und weitere Unterlagen, in der explizit die Änderung des § 51 Absatz 3 Satz 2 (AO) thematisiert wird, erhalten Sie anliegend.

Soweit die Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 28. Juni 2012 (BT-Drs. 17/10181) vom BMF mit dem BMI abgestimmt wurde, bezog sich die Rückmeldung des BMI nicht auf die Gesetzesänderung des § 51 Absatz 3 Satz 2 AO, so dass auch hierzu keine Herausgabe erfolgt. Daher enthält auch Dok. 5 neben der Schwärzung personenbezogener Daten Schwärzungen von Angaben, die nicht von Ihrem IFG-Antrag erfasst sind.

Eine Anlage von Dok. 1 fällt nicht unter den IFG-Antrag. Es handelt sich um den Antrag 12 zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2012 für die Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates am 21. Juni 2012 (BR-Drs. 302/12). Der Bundesrat ist hier in seiner Eigenschaft

als Gesetzgebungsorgan tätig, die diesbezüglichen Dokumente fallen nicht unter das IFG.
Insofern sind auch die Angaben zu dem betreffenden Bundesland in Dok. 1 geschwärzt,
zudem wurde dadurch die Beteiligung des betreffenden Bundeslandes vermieden. Der besagte
Antrag hat jedoch seinen Niederschlag im Beschluss des Bundesrates gefunden, der in der

Die Anlage zu Dok. 6, die BT-DRs. 17/11220, ist veröffentlicht. Eine Herausgabe kann daher nach § 9 Absatz 3 IFG unterbleiben. Dies gilt auch für die Anlage 7 zu DOK. 2 (BFH-Urteil vom 11. April 2012, I R 11/11).

Die lange Bearbeitungszeit bedaure ich. Sie ist Folge einer Vielzahl von umfangreichen und bearbeitungsintensiven IFG-Anträgen bei einer gleichzeitig angespannten Personalsituation.

Zu II.

Zu den Kosten ergeht noch ein gesonderter Bescheid.

Bundesratsdrucksache 303/12, Seite 105 veröffentlicht ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

"Hinweis:

Das Bundesministerium der Finanzen stellt auf seiner Internetseite www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Kontakt/kontakt.html allgemeine Informationen zum Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) zur Verfügung. Außerdem finden Sie dort auch ein Kontaktformular zum IFG, über das Sie Anträge stellen können."

Mit freundlichen Grüßen

